

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 27. April 2020

29. Stück

117. Änderung der Geschäftsordnung des Senates und der vom Senat gemäß § 25 Abs 7 und 8 UG eingerichteten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck

117. Änderung der Geschäftsordnung des Senates und der vom Senat gemäß § 25 Abs 7 und 8 UG eingerichteten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck

Die zuletzt im Mitteilungsblatt vom 02.07.2015, Studienjahr 2014/2015, 52. Stk., Nr. 207 kundgemachte „Geschäftsordnung des Senates und der vom Senat gemäß § 25 Abs 7 und 8 UG eingerichteten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck“ wird geändert wie folgt:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift angefügt:

„§ 5a Virtuelle Sitzungen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegialorgans kann, wenn die physische Anwesenheit von Mitgliedern aufgrund der COVID-19-Maßnahmen nicht möglich oder nicht tunlich ist, entscheiden, Sitzungen unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware, sog. virtuelle Sitzungen, abzuhalten, wobei folgende Regelungen zu beachten sind:

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich allein im Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die Teilnehmerin oder der Teilnehmer unverzüglich.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen zumindest Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten.
3. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.
4. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.
5. Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Im Falle einer eine halbe Stunde übersteigenden Störung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und ehestmöglich eine neue Sitzung einzuberufen.
6. Etwaige Unregelmäßigkeiten gemäß Z 1 bis 5 sind unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu melden, die/der dies zu protokollieren hat.
7. Ebenso muss das Teilnahme- und Beratungsrecht des AKGI gemäß § 4 Abs 4 GO gewährleistet sein.“

2. In § 20 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) § 5a der Geschäftsordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.“

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Vorsitzender
